

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>1. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning von Tresckow Straße 2-8 14467 Potsdam</p>	<p>Stellungnahme vom 10.02.2022</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst</p> <p><u>Zielmitteilung/ Erläuterung</u> Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Telschow“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Das ca. 10 ha umfassende Plangebiet liegt westlich der Ortslage Telschow östlich der A24. Mit der deutlichen Reduzierung des Geltungsbereichs im Süden (im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss) wurden die in unserem Schreiben vom 07.12.2020 zur landesplanerischen Zielfrage vorgebrachten raumordnerischen Belange berücksichtigt. Folglich ist die Planung nunmehr an die landesplanerischen Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Hinweis: Ein geringfügiger Flächenanteil im Norden des Geltungsbereichs befindet sich im Randbereich des Freiraumverbundes (Ziel 6.2 LEP HR). Aufgrund des Planungsmaßstabs bzw. der Randunschärfe der Darstellungen im LEP HR und unter Berücksichtigung, dass das nördlich angrenzende, zu schützende Wäldchen nicht innerhalb der PV-FFA liegt ist, sind raumordnerische Belange hier nicht betroffen.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: •Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235) •Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.II Nr. 35) •Sachlicher Teilregionalplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) der RPG Prignitz-Oberhavel, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 47 vom 28.11.2012 S. 1659 •Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Prignitz-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der südlichen Reduzierung der Planfläche gegenüber dem Aufstellungsbeschluss die Ziele der Raumordnung hinreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Kenntnisnahme, dass aufgrund eines nur geringfügigen Flächenanteils an Freiraumverbund im Nordwesten des Plangebietes die raumordnerischen Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Oberhavel, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1321</p> <ul style="list-style-type: none"> •Sachlicher Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie, Abschnitt Freiraum“ der RPG Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 •Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der RPG Prignitz-Oberhavel, Entwurf vom 08.06.2021 <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> •Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. •Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de <p>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Kenntnisnahme, die Gemeinde wird im Entwurf zum Bebauungsplan die relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eigenständig ermitteln und ableiten.</p> <p>Kenntnisnahme, die nachstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Die weitere Beteiligung erfolgt in digitaler Form.</p>
2. Regionale Planungsgemeinschaft, „Prignitz-Oberhavel“, Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin		Bis einschließlich 10.11.2022 lag keine Stellungnahme vor.
3. Landkreis Prignitz Geschäftsbereich II Sb Planung und Unternehmensbe-	<p>Stellungnahme vom 18.02.2022</p> <p>Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p>	

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>treuung Berliner Straße 49 19348 Perleberg</p>	<p>I. Sb Umwelt</p> <p>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</p> <p>Für die untere Wasserbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Der nachfolgend genannte Hinweis ist bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Hinweis: Eventuell vorhandene Dränagen oder Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. Dränagen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen.</p> <p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</p> <p>Gemäß § 1 Abs . 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen TÖB – Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Die vollständigen Artenschutzmaßnahmen sind im Umweltbericht zu ergänzen und als Hinweise im Textteil des B-Planes aufzunehmen.</p> <p>Im Umweltbericht fehlen Angaben über anlagebedingte Auswirkungen auf die Brutvogelfauna, insbesondere hinsichtlich des möglichen Verlustes von Revieren der Offenlandbrüter.</p> <p>Im Plangebiet sind 2 Reviere der Feldlerche und 1 Revier der Goldammer kartiert. Angrenzend befindet sich 1 Revier des Braunkehlchens. Eine artenschutzrechtliche Prüfung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden entsprechend beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden bei der weiteren Qualifizierung des Umweltberichtes entsprechend beachtet und ergänzt und auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, eine ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung findet sich im Entwurf zum Bebauungsplan und ist Bestandteil des Umwelt-</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>hinsichtlich einer anlagebedingten Betroffenheit für Fortpflanzungsstätten der Offenlandbrüter im Plangebiet (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, i.V. mit Abs. 5 BNatSchG) ist durchzuführen. Es ist darzustellen mit welchen ggfs. erforderlichen Maßnahmen (z.B. Modulreihen- aufweitungen) eine Betroffenheit abgewendet werden kann. Die Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen.</p> <p>Pflegemaßnahme M2: Es ist vorgesehen innerhalb des Solarparks extensives Grünland (Maßnahme M2) mittels Regiosaatgutmischung (FLL RSM Regio, Ursprungsgebiet 4) anzulegen und die jährlich erforderlichen Pflegemaßnahmen (2 Schnitte zur Entwicklungspflege über erste 5 Jahre und danach 1 Schnitt) durchzuführen. Die Schnitthöhe soll mind. 10 cm betragen und mittels Messer-Balkenmäherwerk erfolgen. Dabei sind abschnittsweise Pflegedurchgänge ab 1.8. eines Jahres und damit außerhalb der Hauptbrutzeit vorgesehen. Die Pflegevorgaben sind soweit in Ordnung, jedoch durch folgende Vorgaben zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Wiesenpflege durch Walzen oder Schleppen ist zu unterlassen, zum Schutz von Kleintieren (z.B. Reptilien, Amphibien). - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (z.B. Insektenschutz). <p>Die Vorgaben sind verbindlich im Textteil des B-Planes aufzunehmen. Eine ggf. erforderliche Abstimmung mit der UNB kann enthalten sein, d.h. für den Fall einer Abweichung von den festgesetzten Mahdvorgaben aus gewichtigen Gründen (z.B. Bestandsreduzierung des giftigen Jakobs-Kreuzkrautes).</p> <p>Bei einem Solarpark (B-Plan Sondergebiet) handelt es sich nicht mehr um eine privilegierte landwirtschaftliche Nutzfläche i.S. des § 44 Abs. 4 BNatSchG, so dass bei der Pflege die gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch zum besonderen Artenschutz (z.B. Brutvogelschutz, Kleintiere) einzuhalten sind. Mit den vorgesehenen Pflegemaßnahmen nach Umweltbericht (Kap. 3.1) wäre dies nach Ansicht der UNB gegeben.</p> <p>Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die erforderliche Vermeidungsmaßnahme V1 ist zum Schutz der Bodenbrüter (Bauzeitenregelung, Brutvogelkontrolle, ggf. Vergrämungsmaßnahmen) im Umweltbericht zu vervollständigen und zudem als Hinweis im Textteil des B-Planes aufzunehmen. 2. Eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich anlagebedingter Auswirkungen 	<p>berichtet mit integrierter Artenschutzprüfung</p> <p>Die ermittelten Maßnahmen werden im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, im Entwurf zum Bebauungsplan wurde das Anlegen von extensivem Grünland als Maßnahme M1 aufgenommen und ersetzt dadurch die bisherige Maßnahme M2.</p> <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt und ergänzend zur bisherigen Beschreibung der Maßnahme aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden entsprechend beachtet. Auch der Umweltbericht wird entsprechend der neuen Maßnahmenbeschreibung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird entsprechend beachtet und als Vermeidungsmaßnahme V1 als Hinweis zum Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet und eine Artenschutzprü-</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>auf die Avifauna (insb. Offenlandbrutvögel) fehlt und ist zu ergänzen. Falls erforderlich sind bei Betroffenheit geeignete Maßnahmen darzustellen und die Maßnahmen im B-Plan festzusetzen.</p> <p>3. Bei der Maßnahme M2 sind die zusätzlichen Pflegevorgaben (kein Walzen/Schleppen und der Verzicht auf PSM) in den B-Plan mit aufzunehmen.</p> <p>4. Die Vorgaben zur Herstellung von extensivem Grünland (Maßnahme M2) im Solarpark und der einzuhaltenden Pflegeauflagen sind verbindlich im B-Plan festzusetzen, da diese aktuell noch fehlen bzw. im aktuellen Entwurf des B-Planes (Punkt 4.2) noch vollkommen unvollständig sind.</p> <p>Zug-/ Rastvögel: Es liegt für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen (500 m) eine Zug-/ Rastvogelkartierung aus dem Zeitraum von Anfang August 2020 und Ende März 2021 (13 Termine) vor. Das eigentliche Plangebiet weist laut Gutachter nur eine geringe Bedeutung für Zug- und Rastvögel auf. Es wurden auch keine größeren Trupps von rastenden oder nahrungssuchenden Vögeln im UG kariert. Eine Verletzung der Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Zug- und Rastvögel somit nicht zu erwarten.</p> <p>Amphibien: Amphibienerfassungen erfolgten an 5 Terminen in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juli im UG. Dabei wurden keine Amphibienarten nach Anhang-IV der FFH-Richtlinie festgestellt, sondern nur national geschützte Arten (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch). Laut Gutachter sind im Plangebiet keine für Amphibien geeigneten Lebensräume bzw. Gewässerstrukturen enthalten, sodass innerhalb des Plangebietes auch nicht mit einem Amphibienvorkommen gerechnet wird und keine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten ist. Der Schlussfolgerung kann sich die UNB anschließen.</p> <p>Reptilien (Zauneidechse): Bei den durchgeführten Reptilienerfassungen (6 Termine) im Zeitraum von April bis Oktober 2020 wurden Nachweise von Zauneidechsen auf der nordöstlichen Seite der BAB-</p>	<p>fung hinsichtlich anlagenbedingter Auswirkungen ergänzt, ggfl. abgeleitete Maßnahmen werden ergänzt und dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet, die zusätzlichen Pflegevorgaben werden in die nunmehr bezeichnete Maßnahmen M1 eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme, Im nunmehr zu erarbeitenden Entwurf des B-Planes werden die Maßnahmen (jetzt M1) näher beschrieben. Bei dem zuvor vorlegten Plan handelte es sich um einen Vorentwurf, der noch nicht alle Belange vollständig abbildet.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Aussagen decken sich mit denen des Gutachters.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Aussagen decken sich mit denen des Gutachters.</p> <p>Kenntnisnahme, die Ausführungen sind korrekt.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Böschung und westlich der Ortslage Telschow (an Lesesteinhaufen) erbracht. Während der Durchführung der Baumaßnahme zur Errichtung der PVA kann es in den Randbereichen des Baufeldes zu Tötungen von Individuen kommen und damit zur Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dies soll mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Errichtung eines temporären Reptilienschutzzaunes vor Aktivitätsbeginn der Reptilien und Funktionserhalt während der Bauphase) ausgeschlossen werden, damit keine Reptilien ins Baufeld einwandern können. Zusätzlich ist eine Umweltbauüberwachung vorgesehen. Die Maßnahme ist nach Einschätzung der UNB geeignet und als ausreichend anzusehen.</p> <p>Forderung: Die Vermeidungsmaßnahme V2 ist auch als Hinweis in den Textteil des B-Planes aufzunehmen.</p> <p>Eingriffs-/Ausgleichsregelung Die Anwendung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. Um diese im Land Brandenburg einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) entwickelt. Sie stellen eine Empfehlung dar, an welche sich die zuständigen Behörden, die Planungsträger und die Planungsbüros halten sollen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Sie können multifunktional bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht werden.</p> <p>Zur Sicherung der heimischen Artenvielfalt ist der Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu beachten.</p> <p>Umweltüberwachung Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme geeignet ist, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet und in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben.</p> <p>Es sollten grundsätzlich Umweltüberwachungsmaßnahmen auch bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Neben der Umweltüberwachung erheblicher Auswirkungen aufgrund von Prognosen gibt es auch erhebliche Auswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen. Ein Vollzugsdefizit erhöht die Umweltauswirkungen, die durch die Planung entstehen.</p> <p>Wichtig sind die Kontrolle und Überwachung der fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, und auch deren Pflege und Unterhaltung. Das sollte im Rahmen der Umweltüberwachung im UB festgesetzt und im städtebaulichen Plan näher definiert werden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.</p> <p>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908 • BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28) • NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71) <p>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Keine Rückmeldung innerhalb der Beteiligungsfrist.</p>	<p>Kenntnisnahme, es wird eine ökologische Baubegleitung auch zur Überwachung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>II. Sb Denkmalschutz Die Belange des Denkmalschutzes sind in ausreichender Form im Bebauungsplan aufgenommen und berücksichtigt. Gegen die Aufstellung bestehen somit aus Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken.</p> <p>III. Sb öffentliche Gesundheitsdienst - Hygiene und Umweltmedizin Keine Rückmeldung innerhalb der Beteiligungsfrist.</p> <p>IV. Sb Landwirtschaft Keine Rückmeldung innerhalb der Beteiligungsfrist.</p> <p>V. Kreisstraßenmeisterei Keine Rückmeldung innerhalb der Beteiligungsfrist.</p> <p>VI. Sb Brand- und Katastrophenschutz Keine Rückmeldung innerhalb der Beteiligungsfrist.</p> <p>VII. Sb Bauordnung</p> <p>1. Bauordnungsrecht Seitens der Bauordnung gibt es keine Anmerkungen.</p> <p>2. Planungsrecht</p> <p>2.1 Planzeichnung Die in den textlichen Festsetzungen beschriebenen Bezugshöhen sind in der Planzeichnung nicht zu finden. Sie sind in die Planzeichnung zu übernehmen. Zudem sind diese in der Zeichenerklärung als „Darstellung ohne Normencharakter“ aufzunehmen.</p> <p>Die Planunterlage muss geometrisch eindeutige Darstellungen der Flurstücksgrenzen, die den Umriss des Bebauungsplanes bilden und diejenigen Flurstücksgrenzen, die für die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die vorliegende Planung basiert noch nicht auf einem Lageplan der durch einen öffentlich bestellten Vermesser erstellt wurde. Die bezeichneten Höhen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definierbar und werden in der weiter führenden Planung entsprechend eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt, zum Entwurf des Bebauungsplanes wird die geometrische Eindeutigkeit durch entsprechende</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Übertragung des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit bestimmend sind, enthalten.</p> <p>2.2 Textliche Festsetzungen Der Satz unter Punkt 4.2 ist unvollständig.</p> <p>2.3 Begründung Seite 17: Unter 1.2 fehlt es an Nummerierung des Absatzes (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Seite 17: Die Überschrift des 2.1 ist zu bearbeiten. Hier wollte vermutlich auf das Maß der baulichen Nutzung eingegangen werden. Seite 18: Unter Punkt 2.1.4, neben den Trafostationen auch Monitoringcontainer aufgezählt. Diese sollten in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden, da in diesen nur die Trafostationen beschrieben sind. Seite 18: Der Punkt 2.1.4 ist überflüssig (in 2. 1.3 bereits erwähnt). Der zweite Punkt 2.1.4 ist zu entfernen. Seite 18: Der Punkt 6.1 ist mit einer Rechtsgrundlage zu vervollständigen. Die Festsetzung in der Planzeichnung sollte mit dem Text in der Begründung nochmal verglichen werden.</p> <p>2.4 Hinweise Die aufgeführten Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuellen Fassung zu benennen. (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht)</p> <p>Zwingend erforderlich in den Verfahrensvermerken sind folgende Angaben: 1. Ausfertigungsvermerk mit dem Datum des Satzungs/Feststellungsbeschluss, Datum und Bestätigung der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und Datum der Ausfertigung, 2. ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (Satzungsbeschluss oder Genehmigung)</p>	<p>Vermassung hergestellt.</p> <p>Kenntnisnahme, Punkt 4.2 wird redaktionell angepasst und vervollständigt.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise werden beachtet und in der Begründung redaktionell qualifiziert.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die nebenstehenden Vermerke auf der Planzeichnung zum Zeitpunkt der Sitzung ausgeführt.</p>
4. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klima-	Zum Verfahren selbst wurde keine eigenständige Stellungnahme abgegeben, man bezieht sich auf	Kenntnisnahme, dieses Schreiben Stellu

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>schutz (MLUK), Henning-von- Tresckow-Straße 2-13, 14467 Pots- dam</p>	<p>Stellungnahme vom 10.05.2021</p> <p>die E-Mail des Büros K.K - RegioPlan vom 05.05.2021 ist bei mir eingegangen. Darin stellt das o.g. Büro in Ihrem Auftrag eine Voranfrage auf Zustimmung zu den beabsichtigten Festsetzungen einer Bauleitplanung mit dem Planungsziel der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Die Möglichkeit eines Zustimmungsverfahrens ergibt sich aus § 4 Absatz 4 der Verordnung über das LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (LSG-VO). Ihr Vorgang hat folgendes Geschäftszeichen erhalten:</p> <p>4-4612/680</p> <p>Bitte geben Sie bei Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen immer an, da sonst bei der Vielzahl an Vorgängen eine genaue Zuordnung nicht möglich ist.</p> <p>Stellungnahme vom 03.06.2021</p> <p>mit Schreiben vom 29.04.2021 stellte das Büro K.K-RegioPlan in Ihrem Auftrag eine Voranfrage auf Zustimmung zu den beabsichtigten Festsetzungen des B- Plans „Solarpark Telschow“ mit dem Planungsziel der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ .</p> <p>Steht der Inhalt eines Bauleitplans im Widerspruch zu den Regelungen einer Verordnung über ein LSG (LSG-VO), so ist er unwirksam. Widersprechen festgesetzte bauliche oder sonstige Nutzungen dem Schutzzweck des betroffenen LSG, kann das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) als Ordnungsgeber jedoch in Ausnahmefällen den Festsetzungen eines B-Plans zustimmen. Die Zustimmung hat zur Folge, dass auf den entsprechenden Flächen die den geplanten Nutzungen entgegenstehenden Regelungen der LSGNO nicht mehr gelten. Der bestehende Normenkonflikt zwischen den Regelungen der LSG- VO und denen des FNP wird zugunsten des Bauleitplans aufgehoben. Die Flächen des Bauleitplans verbleiben jedoch im LSG.</p> <p>Das MLUK stimmt einem Bauleitplan zu, wenn dieser sich aus einer Bestandsanalyse</p>	<p>Kenntnisnahme, die nebenstehende Stellungnahme wurde zum Zeitpunkt der Voranfrage auf Zustimmung der beabsichtigten Planung gestellt, noch vor dem Verfahren zum Vorentwurf des B-Planes.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehende Aussage ist korrekt</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Aussagen sind bekannt und werden nochmals zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Gemeinde will mit der Ausweisung der vorliegen-</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen ableiten lässt, zumutbare Alternativen zum Standort fehlen und die geplante Entwicklung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.</p> <p>Nach Prüfung Ihrer Voranfrage teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:</p> <p>Für die im Geltungsbereich des B-Plans geplanten Festsetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Zustimmung gemäß § 4 Abs.4 LSG- VO „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ offensichtlich ausgeschlossen.</p> <p>Die geplanten Festsetzungen stehen im Widerspruch zum Schutzzweck des LSG.</p> <p>Bei der rund 8,8 Hektar großen Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland und Ackerland) innerhalb des LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Die Fläche liegt 500 Meter westlich der Ortslage Telschow und nördlich der BAB 24. Westlich grenzen Waldflächen an den vorgesehenen B-Plan- Geltungsbereich, nördlich und östlich Grünlandflächen: Die Fläche umfasst Anteile des Flurstücks 43/3, Flur 4, Gemarkung</p>	<p>den SO-PV Fläche ihren politischen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien leisten und dies in natur-, landschafts- und artenschutzverträglicher Weise gestalten. Dabei begründet sich der Planungswille der Gemeinde auf dem gem. §2 EEG 2023 verankerten Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses und dient der öffentlichen Sicherheit. Ausgehend von den zwischenzeitlich geänderten politischen sowie gesetzlichen Zielstellungen der Bundesregierung sowie den seit 29.07.2022 rechtswirksamen Inhalten des § 2 EEG 2023, geht die Gemeinde davon aus, dass damit nunmehr ein Bedarf an erneuerbaren Energien in Form von PV-FFA seitens des Gesetzgebers vorgegeben ist und auch das öffentliche Interesse daran den öffentlichen Interessen zum Naturschutz Vorrang einzuräumen ist. Insofern geht die Gemeinde davon aus im weiteren Bauleitplanverfahren eine Zustimmung des MLUK für das Vorhaben zu erhalten. Die Ausführungen der Stellungnahme entsprechen nicht mehr der aktuellen politischen Lage und werden daher vollumfänglich zurückgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme, der nebenstehenden Aussage kann die Gemeinde nicht folgen und weist diese, vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Zielstellungen der Bundesregierung, zurück.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Ausführungen sind nicht korrekt. Innerhalb der Geltungsbereichsgrenze bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen ausschließlich in Form von Ackerland. Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereiches bestehen nicht. Auch die angeführten nördlich und östlich angrenzenden Grünlandflächen sind nicht korrekt, hier grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen in Form</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Telschow. Es handelt sich um rund 3,5 Hektar extensiv genutztes Grünland; die restliche Fläche wird als Acker genutzt.</p> <p>Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen (§ 3 Nr. 1 LSG- VO).</p> <p>Ferner beinhaltet der Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen (§ 3 Nr. 11 LSG-VO).</p> <p>Auf der oben genannten Fläche des geplanten Solarparks sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die großflächige Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie geschaffen werden. .</p> <p>Die durch die Planung vorbereitete bauliche Nutzung lässt eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des LSG erwarten.</p> <p>Es werden rund 8,8 Hektar teilweise extensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche dauerhaft in Anspruch genommen, wodurch eine durch den Schutzzweck zu sichernde landwirtschaftliche Nutzung mindestens für die Betriebsdauer des Solarparks unmöglich wird.</p> <p>Bei Umsetzung der Planung würde eine Zersiedelung der Landschaft erfolgen. Ferner würden durch den Bau des Solarparks Lebensräume zahlreicher Vogelarten beeinträchtigt. Der Erhalt und die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft ist auf diesen Flächen zumindest für die Betriebsdauer des Solarparks nicht mehr gegeben.</p>	<p>von Ackerland an den Geltungsbereich. Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sowie angrenzend, die als Extensivgrünland bewirtschaftet werden, konnten während der Bestandserfassungen zu Flora und Fauna nicht festgestellt werden.</p> <p>Aufgrund der Randlage der Vorhabenfläche im LSG sowie der erheblichen Vorbelastung durch zerschneidende Infrastrukturtrassen (Autobahn, Landesstraße) und der unmittelbaren Nähe zur Ortslage Telschow, geht die Gemeinde davon aus, dass der Schutzzweck des LSG im Planbereich bereits aufgrund der Vorbelastung in Frage steht. Die textlichen Festsetzungen der Planung stehen dem Schutzzweck nicht entgegen, da innerhalb des gesamten Sonstigen Sondergebietes eine Extensivgrünlandwirtschaft mit brutvogelfreundlichem Pflegemanagement festgesetzt ist.</p> <p>Die Gemeinde sieht die neben genannten Schutzzwecke damit insgesamt durch die Planung berücksichtigt und kann der LSG-VO entgegenstehende Planungsinhalte nicht feststellen.</p> <p>Kenntnisnahme,</p> <p>Kenntnisnahme, der Aussage kann aufgrund der textlichen Festsetzung 5.1 „Extensivgrünland mit brutvogelfreundlichem Pflegemanagement“ nicht gefolgt werden. Durch die Festsetzung 5.1 wird eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung für die Betriebsdauer des Solarparks festgelegt und wird zurückgewiesen: Kenntnisnahme, der Aussage kann aufgrund der textlichen Festsetzung 5.2 „landschaftstypische Heckenpflanzung“ nicht gefolgt werden. Bei Vorhabenrealisierung würden zahlreiche Offenlandarten der Brutvögel durch die zusätzlich geplante Heckenstruktur begünstigt und darüber hinaus eine Strukturierung der Agrarlandschaft bewirken,</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Einer Zustimmung des Ordnungsgebers zu den Planungszielen stehen vorliegend offensichtliche Gründe entgegen.</p> <p>Das Fehlen von Standortalternativen wird in der vorliegenden Planung nicht belegt. Beispielsweise wurde die potentielle Nutzbarkeit von Dachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Aufstellung von Solarmodulen - zumindest zur anteiligen Deckung des Flächenbedarfs - nicht dargelegt.</p> <p>Auch wurde keine Prüfung vorgelegt, inwieweit Flächen außerhalb des Schutzgebietes zur Errichtung von Solaranlagen zur Verfügung stehen. Südöstlich des Plangebiets befinden sich bereits zwei Solarparks entlang der BAP 24-außerhalb des LSG.</p> <p>Fehlt es an einer Alternativlösung, kann einem dem Schutzzweck des LSG widersprechenden Bauleitplan nur zugestimmt werden, wenn zusätzlich Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies notwendig machen. Solche sind vorliegend nach übersichtlicher Prüfung nicht ersichtlich.</p> <p>Eine Rechtfertigung für die Zustimmung zu Vorhaben Privater kommt nur in Betracht, soweit diese zugleich auch öffentlichen Interessen dienen. Die Stromgewinnung durch regenerative Energien steht unzweifelhaft im Interesse der Allgemeinheit. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn diese Energie von Privatpersonen erzeugt wird, denn die Energieversorgung ist in Deutschland keine dem Staat vorbehaltene Tätigkeit. Die Stromgewinnung durch Solaranlagen ist umweltfreundlich und wird staatlich gefördert. Das bedeutet aber nicht, dass sie überall den Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen, z.B. denen des Naturschutzes, haben muss (VG Regensburg, Urt. v. 19.02.2008 - RN 4 K 07.455 -). In der Rechtsprechung ist bereits geklärt, dass sich aus dem EEG nicht notwendig ein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor den Belangen des Naturschutzes ergibt (VGH München, Beschl. v. 26.02.2007 - 8 ZB 06.879 -). An einem Standort, wo schutzwürdige Interessen des Naturschutzes bestehen - hier insbesondere der Schutz der im Schutzzweck der LSG-VO beschriebenen Lebensräume - hat die Energie-</p>	<p>womit die Planung auch hier nicht den Schutzzwecken der LSG-VO entgegensteht.</p> <p>Bei einer Standortalternative muss das gleiche Vorhaben an einem anderen Standort möglich sein. Das Heranziehen von Dachflächenpotentialen als Alternative für PV-FFA ist in diesem Zusammenhang irreführend und falsch, weshalb die Gemeinde den Hinweis zurückweisen muss.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird im Umweltbericht durch ein zusätzliches Kapitel „Potenzialflächen außerhalb von Schutzgebieten“ berücksichtigt. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die zur Stadt Putlitz gehörenden Flächen bereits zu einem großen Anteil Bestandteil der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes sind.</p> <p>Die vorliegende Planung greift bewusst auf Flächen zurück, die durch die Lage unmittelbar nördlich an der Autobahn A24 vorbelastete Flächen in Anspruch nimmt.</p> <p>Kenntnisnahme, der nebenstehende Hinweis wird zurückgewiesen. Zur Beschleunigung des Ausbaues erneuerbarer Energien wurde im §2 EEG 2023 der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dieses sorgt regelmäßig für ein Zurücktreten der LSG-Schutzzwecke</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise haben sich mit dem EEG 2023 komplett überholt.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>gewinnung nicht in jedem Fall Vorrang. Die Standortgebundenheit des Interesses besteht bei der Energiegewinnung gerade nicht, denn es gibt noch viele andere Standorte, auf denen Solarenergie erzeugt werden kann, ohne dass Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen.</p> <p>Die Energieversorgung der Stadt Putlitz ist auch ohne die geplante Errichtung des Solarparks gesichert.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und .Landschaftspflege (Bundesnatur- schutzge- setz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geän- dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 1 s. 306)</p> <p>BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz . zum Bundesnaturschutz- gesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. 1 Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. 1 Nr. 28)</p> <p>LSG-VO Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prig- nitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008 (GVBl. 11/09 S. 38), zuletzt geändert durch Arti- kel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5)</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird mit oben stehender ausführlicher Begründung zurück gewiesen.</p>
<p>5. Landesamt für Ländliche Entwick- lung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4e</p>	<p>Stellungnahme vom 26.01.2022 Stellungnahme des LELF als obere Flurbereinigungsbehörde, Ref. B2 - Ländliche Neuordnung</p> <p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- gesetz betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
16816 Neuruppin	Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	
6. Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	<p>Stellungnahme vom 09.02.2022</p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz.</p> <p>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, Immissionsschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>1. Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Solarpark Telschow“ des Amtes Putlitz-Berge, Ortslage Telschow. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA), einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.</p> <p>Mit der Aufstellung des VBP soll ein Sondergebiet (SO) „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich 350m westlich des Ortsteils Telschow. auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Südlich .grenzt die Autobahn A24 unmittelbar an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung, dass die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz der Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz unterliegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anmerkungen sind korrekt</p> <p>Die Anmerkungen sind korrekt</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.</p> <p>2. Stellungnahme Die beabsichtigte Nutzung berührt, unter Berücksichtigung des Standortes, immissionsschutzrechtliche Belange. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Die .nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich in ca. 350 m Entfernung.</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.</p> <p>Blendwirkungen Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Da die nächstliegende schutzwürdige Wohnnutzung ca. 350m östlich vom Plangebiet entfernt liegt, ist nicht mit erheblichen schädlichen Licht-Immissionen zu rechnen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Blendwirkungen bezüglich Straßen oder Schienen nicht vom LFU beurteilt und geprüft. Die A24 liegt unmittelbar südlich. Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs durch Blendung wurden bislang nicht thematisiert. Sie sind zu bewerten und die Erheblichkeit zu beurteilen.</p> <p>Geräusche Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische An-</p>	<p>Kenntnisnahme, die Anmerkungen sind korrekt</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die PV FFA aus Sicht des Immissionsschutzes eine nicht genehmigungsfähige Anlage darstellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, es ist aufgrund der Entfernung nächstgelegener Wohnbebauung und unter Beachtung der nebenstehend genannten Leitlinie nicht erheblichen Blendwirkungen auf Wohnbebauung zu rechnen sein.</p> <p>Kenntnisnahme, zur Beurteilung der Blendwirkung auf den fließenden Verkehr, u.a. Autobahn A24 wird ein Blendgutachten vorgelegt, welches im Umweltbericht auszuwerten ist.</p> <p>Kenntnisnahme, mit Geräuschemissionen ist aufgrund der Entfernung</p>

Stand: 24.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>lagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände der Nebenanlagen zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung sind Immissionskonflikte für die nahe gelegene Wohnbebauung nach jetzigem Stand nicht zu erwarten.</p> <p>Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen, diese liegen jedoch beim gegenwärtigen Stand der Technik unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.</p> <p>3. Fazit Den Aussagen in der Begründung und den dargestellten Auswirkungen der Planung im Umweltbericht wird grundsätzlich gefolgt. „Es wird allerdings der Aussage auf S. 10 (Umweltbericht) widersprochen, dass „Photovoltaik-Anlagen während des Betriebs emissionsfrei sind“. Während des Betriebes sind u.a. Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten, die je nach Einzelfall mehr oder weniger erheblich sind.</p> <p>Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswirkungen auf die A24 und den Straßenverkehr sind zu ergänzen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>zur Wohnbebauung nicht zu rechnen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Aussagen im Umweltbericht werden korrigiert und richtig gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Anmerkungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, da der Entwurf des Bebauungsplanes eine Änderung der Abgrenzung vorsieht, wird eine erneute Beteiligung des TÖB durchgeführt, die Ergebnisse der Abwägung werden mitgeteilt.</p>
<p>7. Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung West Dienststätte Kyritz Holzhausener Str. 58 16866 Kyritz</p>	<p>Stellungnahme vom 21.02.2022</p> <p>die vorgelegten modifizierten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft.</p> <p>Aus der Sicht des Landesbetriebes Straßenwesen , Dienststätte Kyritz sind nunmehr folgende Aussagen zu treffen:</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird von der Bundesautobahn A 24 tan-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, das Bundesautobahnamt wurde gesondert ange-</p>

Stand: 24.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>giert. Hierzu ist von der Autobahngesellschaft eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.</p> <p>In der Begründung Punkt 3.3 „Erschließung“ der Planunterlagen ist zum derzeitigen Stand nicht ersichtlich, wie und wo die dauerhafte Erschließung des Plangebietes an die Landesstraße 13 (Fälschlicherweise als Landesstraße 17 bezeichnet) erfolgen soll.</p> <p>Für eine abschließende Stellungnahme ist dem Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz ein Erschließungskonzept darzulegen. Vor diesem Hintergrund möchte ich vorsorglich auf die anbaurechtlichen Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes § 24 Abs. 1 hinweisen.</p> <p>Hiernach dürfen. außerhalb geschlossener Ortsdurchfahrten längs der Landesstraße bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante, nicht errichtet werden</p>	<p>schrieben und hat am 20.01.2022 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen.</p> <p>Kenntnisnahme, der Entwurf des Bebauungsplanes wird weiter qualifiziertere Aussagen zum Erschließungskonzept enthalten, die Bezeichnung der Landesstraße wird berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme, im Entwurf zum Bebauungsplan wird im Kapitel Erschließung verdeutlicht, dass keine baulichen Anlagen entlang der Landesstraße errichtet werden.</p>
<p>8. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“ Lindenstr. 34, 14467 Potsdam</p>	<p>Stellungnahme vom 21.02.2022</p> <p>die im Landesbüro vertretenen .anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g.Verfahren:</p> <p>Die Stadt Putlitz beabsichtigt westlich der Ortslage Telschow und östlich der Bundesautobahn A 24 (Gemarkung Telschow, Flur 4, Flurstück 43/3) die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächensolaranlage (PV-FFA) zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Wald und Biotopstrukturen, die wertvolle Brut- und Nahrungshabitate für Vögel darstellen.</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen eine naturverträgliche Nutzung von Photovoltaik- Technik zur Energiegewinnung.</p> <p>Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden.</p> <p>Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten Freiflächenanlagen bevorzugt auf Flächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, das Ministerium f. Wirtschaft, Arbeit u. Energie</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden.</p> <p>Die Planung zielt aber darauf ab intensiv genutzte Ackerflächen zu überbauen. Damit entspricht die Vorhabenfläche nicht diesen Kriterien. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, auch wenn es sich um eine intensiv genutzte Fläche handelt, kann nicht befürwortet werden.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt inmitten des SPA-Gebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ sowie im unmittelbaren Umfeld des FFH-gebietes „Stepenitz“.</p> <p>Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs . 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch PV-Freiflächenanlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt.</p> <p>Mit der Errichtung und Nutzung der PV-Anlage wird in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Tiere und Pflanzen nicht unerheblich eingegriffen.</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass mit der Überbauung offener und brachliegender Bodenbereiche das Gebiet selbst als auch die angrenzenden Offenlandbereiche eine nicht abzuschätzende Veränderung im Artenspektrum erfährt.</p> <p>Das Planvorhaben führt zu Beeinträchtigungen von geschützten Biotopflächen sowie von Brutrevieren und Lebensräumen von hoher Bedeutung. Die Verbände sind der Auffassung, dass es sich um einen nach § 15 Abs.5 BNatSchG</p>	<p>(MWAE) hat mit seinem Kabinett im August 2022 beschlossen, bis spätestens 2045 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben und bis 2030 mindestens 80 % d. Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund wurde durch das Wirtschaftsministerium das sogenannte „Oster- und Sommerpaket“ in Punkto Naturschutz und PV FFA präzisiert. Das EEG wurde im Juli 2022 neu verabschiedet.</p> <p>Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG Juli 2022) der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>S. 157 (EEG Juli 2022) wird ausgeführt, dass Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssen, dies betrifft jede einzelne Anlage</p> <p>Kenntnisnahme, im Umweltbericht werden die künftigen Auswirkungen auf die nebenstehenden Schutzgüter betrachtet und gewertet, im Gesamtergebnis werden nur geringe Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden und Landschaftsbild festgestellt, die durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.</p> <p>Kenntnisnahme, der Eingriff wird im Umweltbericht bewertet und bilanziert, so dass geeignete Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, Beeinträchtigungen zu minimieren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>unzulässigen Eingriff handelt, da hier die Belange von Natur und Landschaft (SPA-Gebiet) vorrangig zu beachten sind.</p> <p>Auch wenn die artenschutzfachliche Relevanzprüfung zu dem Schluss kommt, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, bleiben seitens der Verbände die Bedenken weiterhin bestehen.</p> <p>Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten und dementsprechend zu entwickeln.</p>	
<p>9. Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf</p>	<p>Stellungnahme vom 21.02.2022</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Telschower Landstraße.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stand: 24.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.	
10. Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Sitz Pritzwalk, Schönhagener Straße 18, 16928 Pritzwalk	Stellungnahme vom 31.01.2022 im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes sind keine Wasserläufe II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und nach unserem Kenntnisstand auch keine Drainagen betroffen, so dass Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ nicht berührt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Wasserläufe II. Ordnung befinden.
11. Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost An der Autobahn 111 16540 Hohen Neuendorf	Stellungnahme vom 21.02.2022 mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung geht die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen zur Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt über. Die Belange der Bundesautobahn werden ab dem 01.01.2021 nicht mehr vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vertreten. Die Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange betraut und hat in dieser Funktion das o. g. Vorhaben geprüft . Dazu war das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich der straßenrechtlichen Festlegungen des § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.8. Juni 2007, BGBI. 1 S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021, BGBI. 1 S. 1221) wegen der genannten geänderten Zuständigkeiten einzubeziehen. zusammenfassend ergibt sich aus der Sicht der Autobahnverwaltung folgende abschließende Stellungnahme: Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich nordöstlich der Autobahn (A) 24 im Bereich einer unbewirtschafteten Autobahnrastanlage und unweit der Anschlussstelle (AS) Putlitz. Er erstreckt sich auf eine Länge von etwa 550 m. Es ist beabsichtigt, auf dieser Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen und Einfriedung zu errichten und zu betreiben.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die Aufzählung ist korrekt.

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Der betreffende Autobahnabschnitt ist vierstreifig mit Standstreifen ausgebaut. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Autobahn jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten bestehen insofern, als dass bei einem späteren notwendigen grundhaften Ausbau der vorhandene Autobahnquerschnitt dem aktuell geltenden technischen Regelwerk entsprechend angepasst und damit geringfügig verbreitert werden wird.</p> <p>Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. 1 S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021, BGBl. I, S. 4147). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie • die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone). <p>Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen der Photovoltaikanlage (Einfriedung; aufgeständerte Solarmodule, Trafostationen u. ä.) haben diesen straßenrechtlichen Abstandsforderungen zu entsprechen und gelten auch in den Bereichen der Verkehrsflächen des Rastplatzes. Dieser Forderung wurde mit der Darstellung der Anbauverbotszone durch Vermaßung der Baugrenze in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes entsprochen.</p> <p>Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind neu geplante hochbauliche Anlagen in einem minimalen Abstand von 40 m (Baugrenze) zur befestigten Fahrbahnaußenkante der Autobahn künftig zulässig. Demnach ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG die straßenrechtliche Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes für die längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter planungsrechtlich zulässigen baulichen Anlagen im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens erforder-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme, die nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme, die Zustimmung innerhalb der Anbaubeschränkungszone wird entsprechend eingeholt.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise wurden bei der Entwurfsplanung der PV-FFA beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, die Baugrenzen innerhalb der Planzeichnung werden vermaßt.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>lich. Daher ist in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass Bauantragsunterlagen für konkrete Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungszone dem Fernstraßen-Bundesamt vorgelegt werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die innerhalb der Freiflächen- Photovoltaikanlage geplanten Solarmodule so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden müssen, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung für den Autobahnverkehr ausgeschlossen ist. Daher ist zur Überprüfung zur Vermeidung von Blendgefahren für den Autobahnverkehr die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens unerlässlich. Dies sollte bereits im Zuge der Bauleitplanung erfolgen und muss spätestens im Baugenehmigungsverfahren zur Prüfung vorliegen. Sollten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) durch das Gutachten prognostiziert werden, so müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden.</p> <p>Das Baugebiet befindet sich sehr nah an der Autobahn. Eine Bebauung dieser autobahnnahe Bereiche ist trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsausstattung der A 24 nicht gefahrlos. Außerdem ist in (der Zukunft bei jeglichen Autobahnbaumaßnahmen mit der Anwendung von Bautechnologien, die unter Einhaltung der Grenzwerte der DIN 4551 Vibrationen in den Boden eintragen, zu rechnen. Der eingangs erwähnte grundlegende Ausbau der A 24 zählt dazu. Daher dürfen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche für Schäden, die durch von der Autobahn abirrende Gegenstände, abkommende Fahrzeuge oder Autobahnbaumaßnahmen an der geplanten Solaranlage entstehen, gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden .</p> <p>Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks sind die Errichtung von Anlagen der Außenwerbung jeder Art, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 24 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, im Sinne der straßenrechtlichen Festlegungen des § 9 FStrG und im Interesse der _Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs allgemein unzulässig.</p> <p>Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wäs-</p>	<p>Kenntnisnahme, in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes wird das Anbauverbot von 40 Metern und die Anbaubeschränkungszone von 100 Metern redaktionell aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, Der Hinweis wird geprüft und ggfl. ein Blendgutachten erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (24.01.2022 bis 22.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>ser aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 24 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.</p> <p>Die o. g. Sachverhalte sind in geeigneter Form in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, innerhalb der Planung finden sich Hinweise zur Versickerung des auftretenden Niederschlagswassers.</p> <p>Kenntnisnahme und redaktionelle Aufnahme in den BP soweit möglich.</p>

- 11 TöB gaben keine Stellungnahme ab
- aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein